

Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter Gewalt
sowie zur Intervention im Krisenfall
für die
Evangelische Kirchengemeinde Hellershof



Cronhütteweg 2
73553 Alfdorf - Hellershof
Telefon 07182 6104
E-Mail: Gemeindebuero.Hellershof@elkw.de

Einleitung

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sind Kirchengemeinden aufgefordert, ein Schutzkonzept sexualisierte Gewalt zu erstellen.

Das hier erstellte **Schutzkonzept** zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention in Krisenfällen für die **Kirchengemeinde Hellershof** informiert zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Zugleich ist es eine Handreichung, die es den Leitungspersonen und Leitungsgremien der verschiedenen Arbeitsbereiche erleichtert, das Thema „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention“ vor Ort zu verankern. Dieses Schutzkonzept sensibilisiert für das Thema sexualisierte Gewalt und ebenso für den Umgang in asymmetrischen Beziehungen.

Außerdem arbeiten wir darauf hin, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in unserer Kirchengemeinde bestmöglich zu minimieren. Es umfasst darüber hinaus Regeln für das Vorgehen im Krisenfall.

1. Klärung Begrifflichkeiten

1.1. Was ist sexualisierte Gewalt?

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt.

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und Personen in asymmetrischen Beziehungen) bezeichnet nach gängiger Definition „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“¹ Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Wir sind uns bewusst, dass es auch andere Formen von Gewalt gibt z.B. Machtmissbrauch in asymmetrischen Beziehungen, Mobbing. Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Hellershof schließt diese Formen der Gewalt mit ein.

¹ Begriffsdefinitionen übernommen aus: Schulungsmaterialien für die Präventionsarbeit von „hinschauen-helfen-handeln: Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt“.

1.2. Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt, sowie dem Schweregrad unterschieden werden. Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt.

1.2.1. Grenzverletzendes Verhalten

Jeder Mensch hat um sich herum eine „gefühlte“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Diese Grenze ist individuell und variiert- etwa im Laufe eines Tages oder je nach Umgebung. Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten und ihrem Verhalten die persönliche Grenze von anderen überschreiten. Grenzverletzungen können unabsichtlich geschehen. Beispiele für Grenzverletzungen sind etwa: öffentliches Bloßstellen, das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen, die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang). Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, ist das persönliche Erleben der Betroffenen. Wenn sich jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Es kann zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ kommen, die mögliche Täterinnen und Täter ausnützen können, um gezielt Übergriffe zu setzen. Deshalb müssen Grenzverletzungen als solche wahrgenommen, angesprochen und korrigiert werden.

1.2.2. Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Übergriffiges Verhalten ist kein Versehen und missachtet die abwehrenden Reaktionen der Betroffenen. Als übergriffig bezeichnet man ein Verhalten auch schon beim ersten Mal, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung ist. Übergriffige Personen relativieren und bagatellisieren, wenn Dritte ihr Verhalten ansprechen und kritisieren. Beispiele für übergriffiges Verhalten sind etwa: Mädchen und Jungen bewusst zu ängstigen, häufige sexistische Bemerkungen oder gezielte Berührungen an der Brust und am Po, wie etwa auch ein scheinbar „freundschaftlicher“ Klapps auf den Po. Übergriffiges Verhalten erfordert Konsequenzen, wie etwa einen befristeten Ausschluss. Bei übergriffigem Verhalten von Jugendlichen ist dieses anzusprechen, eine Grenze zu setzen und professionelle Hilfe bei Fachpersonen (siehe 6 Beratungsstellen) zu vermitteln.

1.2.3. Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen, der Besitz und die Verbreitung von kinderpornografischem Material.²

1.3. Zahlen, Fakten und Folgen sexualisierter Gewalt

Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der Betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind. Eine besondere Gefährdung

² Wir haben uns entschieden, dieses Schutzkonzept kurz zu halten. Allen, die sich weitergehend informieren wollen, empfehlen wir : **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Informationsquellen

besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschiedener Weise eingeschränkt (z. B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind. Etwa die Hälfte der Fälle sexuellen Missbrauchs betreffen einmalige Handlungen, die andere Hälfte der Fälle betreffen mehrmalige Handlungen und ziehen sich teilweise über Jahre hin. Sexueller Missbrauch geschieht in allen sozialen Schichten. Außerdem stammen die Täter (ca. 80% männlich) und Täterinnen (ca. 20% weiblich) meist aus dem nahen sozialen Umfeld des Mädchens oder Jungen. Sie bevorzugen Orte, an denen ein regelmäßiger Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen möglich ist - wie z. B. in pädagogischen und sozialen Bereichen. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet die Cyber-Kriminalität, bei der es sich bei den Täter*innen überwiegend um fremde Personen handelt (aktuelle Zahlen siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Informationsquellen).

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Deshalb ist es unbedingt wichtig, dass wir in unserer Arbeit sehr aufmerksam sind und bei untypischem und auffälligem Verhalten auch an Folgen von sexualisierter Gewalt denken. Auch bei den geringsten Verdachtsmomenten ist es nie falsch, auf die Ansprechpartner in unserer Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk oder professionelle Hilfe zurückzugreifen.

2. Prävention

2.1. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt/Grundlagen

Als Geschöpfe und Kinder Gottes kommt uns eine unantastbare Würde zu. Auf dieser Grundlage wollen wir in Respekt miteinander umgehen und allen Menschen, die zu uns kommen, Sicherheit und Entfaltungsmöglichkeiten gewährleisten.³

Unsere Arbeit und unser Zusammensein mit Kindern, Jugendlichen und (schutzbedürftigen) Erwachsenen ist geprägt von ...

... dem **VERSTÄNDNIS**, dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unverseht bleiben soll.

... **GEGENSEITIGEM RESPEKT**. Wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise und gehen gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt vor.

... **GEGENSEITIGEM VERTRAUEN UND VERTRAUENSWÜRDIGKEIT**. Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und (schutzbedürftige) Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben.

... **FREUDE AN DER BEGEGNUNG**, zugewandt und risikobewusst!

³ Seit 2020 gibt es die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz der Landeskirche.

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Helfen/Sexualisierte Gewalt/2021_Arbeitshilfe_Leitlinien.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Helfen/Sexualisierte_Gewalt/2021_Arbeitshilfe_Leitlinien.pdf)

Daraus entstehen für uns folgende Arbeitsgrundlagen:

- Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.
- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse (asymmetrische Beziehungen) bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir sorgen für eine transparente Entscheidungskultur und pflegen einen Umgang mit Fehlern, der offen und lernfähig ist.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen Grenzverletzungen und Missbrauch unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nach.

2.2. Anpassung für unterschiedliche Arbeitsbereiche

Unterschiedliche Arbeitsfelder und Situationen erfordern aber auch unterschiedliche/ angepasste Handlungsrichtlinien. Je nach Zielgruppe, für welche sie Gültigkeit haben sollen, werden für diesen Arbeitsbereich passende und möglichst konkrete Regeln formuliert (z.B. Übernachtung in der Jungscharfreizeit, der Konfi-Arbeit, der Kinderchor-Arbeit und bei Konfi-Freizeiten). Wichtig ist, dass deutlich benannt wird, welche Konsequenzen eine Zuwiderhandlung nach sich zieht.

Es gibt unterschiedliche Risikofaktoren. Diese werden arbeitsfeldspezifisch wiederkehrend ermittelt, um hier durch eine überlegte, geplante und kontrollierte Konzeption entgegenzuwirken. Dies geschieht durch sorgfältige Risikoanalysen, also durch Untersuchung der kirchengemeindlichen oder arbeitsfeldspezifischen Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten. Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen – zum Beispiel durch das bewusste Aufstellen und Einhalten von Verhaltensrichtlinien.

Im Schutzkonzept müssen Verhaltensregeln notwendigerweise allgemein gehalten werden. Sie formulieren jedoch die Grundlagen für einen respektvollen und schützenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

2.3. Verhaltensrichtlinien

Schutz

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Wertschätzung und Gewaltfreiheit

Ich behandle Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Respektieren von Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und achte darauf, dass sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar.

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Qualifizierung

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich regelmäßig die von der Einrichtung/Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Angebote zur Präventionsarbeit (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, Fortbildung, regelmäßige Schulungsangebote von Jugendarbeit, Kinderkircharbeit etc. auf Bezirks- und Landeskirchenebene).

Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich Formen der Vernachlässigung, (gewaltsame) Übergriffe sowie sexuellen Missbrauch vermute.

Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt/in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht mehr gerecht werde.

Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Stärkung und Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Möglichkeit zur Beschwerde

Ich nehme die Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können. Auf die Möglichkeit eines formalisierten Beschwerdeweges weise ich hin. Ebenso auf jeweils altersentsprechende Rückmeldemöglichkeiten.

Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Aktives Einschreiten

Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung bzw. den Träger und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

2.4. Personalauswahl

Die sorgfältige Auswahl von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden stellt für uns den ersten Schritt eines präventiven Handelns dar. Wir verweisen zudem auf das Schutzkonzept auf unserer Homepage <https://kirche.sandland.de/>

Im Rahmen des Einstellungsprozesses werden bei hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Lebenslauf und das Arbeitszeugnisse auf Unstimmigkeiten überprüft und je nach Arbeitsbereich eine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verlangt.

2.5. Erweitertes Führungszeugnis

Im Regelfall müssen Mitarbeitende **vor Aufnahme** ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern ihre Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen notwendig macht (s. KAO).

Die Betroffenen erhalten eine Bescheinigung, mit der die Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis **gebührenfrei** in ihrer Heimatgemeinde beantragen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach den Mitarbeitenden wieder zurückgegeben. Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei einer festgelegten Person (mit Vertretungsperson).

2.6. Selbstauskunft

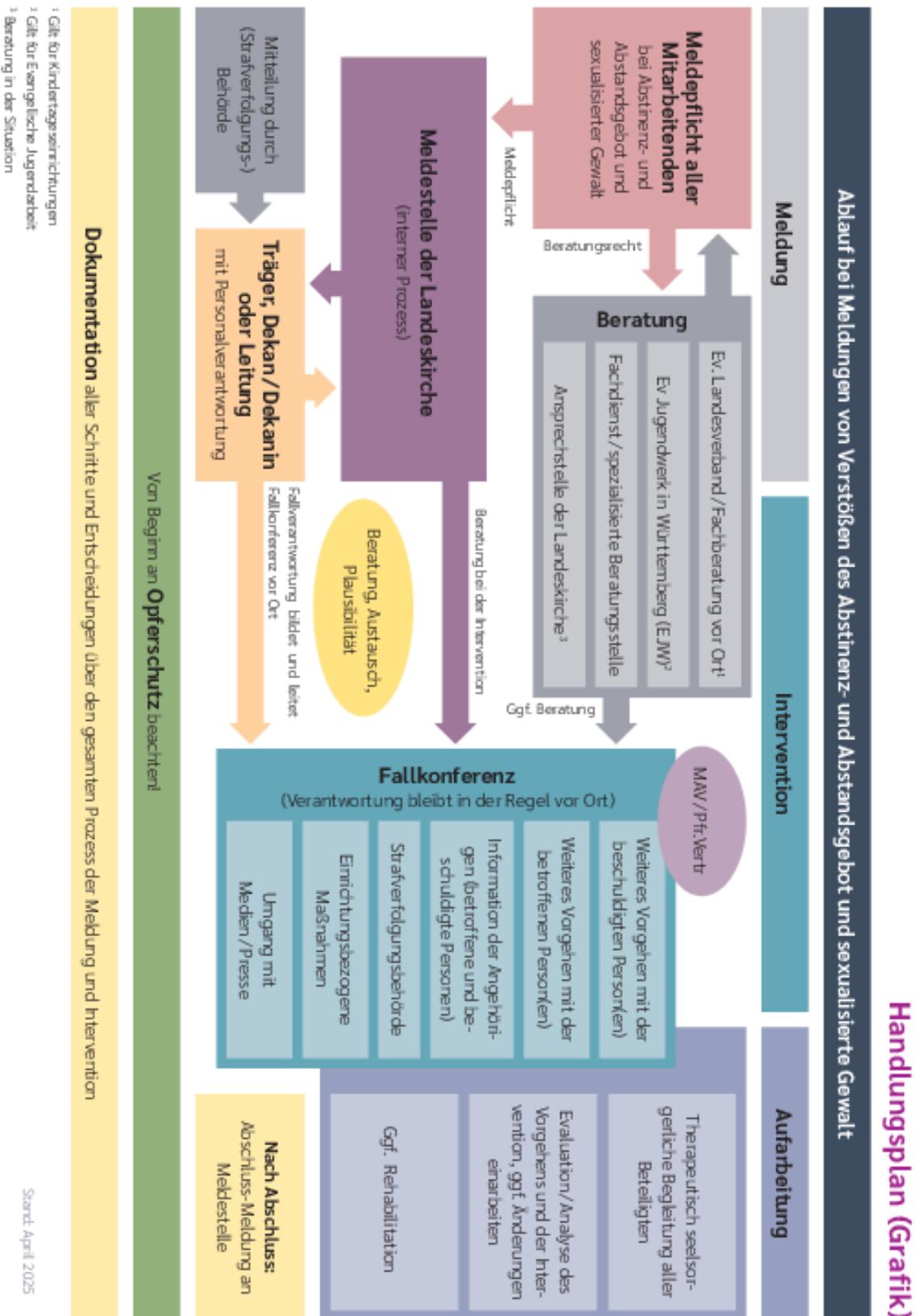
Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) mehr vorgelegt werden kann oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist eine **Selbstauskunft** abzugeben. Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage eines EFZ möglich.

2.7. Schulungen

Dazu gehören verpflichtende Schulungen für Pfarrer und Pfarrerinnen, alle Angestellten unserer Kirchengemeinde sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende, deren Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen notwendig macht. Für den Bereich Jugendarbeit sind dies aktuell die „Menschenskinder-Schulungen“ des EJW Schorndorf.

3. Interventionsplan

Eine ausführliche und detaillierte Handreichung für Abläufe, beteiligte Personen, Krisenkommunikation etc. stellt der „Interventionsplan der Landeskirche“ dar. Er liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen und ausgedruckt werden unter: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisiertegewalt/intervention>



4. Vorgehen im Krisenfall: Die E.R.R.N.S.T.-Regel

Bei Vorfällen wollen wir nach der so genannten **E.R.R.N.S.T.**-Regel vorgehen:

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- Das „Bauchgefühl“ ist ein wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Eine Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst.
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc..

Ruhe bewahren

- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche Erzählungen und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird- aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*
- Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.

Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Dokumentation)

(Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) [Vorlage unter Anlage 3. und 4.]

- Was habe ich gesehen?
- Was habe ich gehört?

- Was wurde mir erzählt? (Zitate)
- Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
- Welche Gefühle habe ich?

Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen!
- Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem).
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt.
- Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: *pro familia*; s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention). Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität!
- Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten.
- Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

5. Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hellershof gibt es ein Kriseninterventionsteam. Die Ansprechpersonen mit Kontaktdaten finden sie auch auf der Homepage.

Diese sind zu kontaktieren bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten.

Zunächst zuständig sind Dienstvorgesetzte bzw. Trägerverantwortliche bzw., sofern die Leitung betroffen ist, die jeweils nächsthöhere Ebene.

6. Beratungs- und Ansprechstellen

- Ansprechpersonen im Kirchenbezirk/ Multiplikator*innen des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD
 - Diakonin Isabel Munk, 0157 323 184 67, isabel.munk@elkw.de
 - MAV: Frau Komar- Pristl , Frau Schmidt
07181 93841-15, MAV.Schorndorf@t-online.de
- Für die Evangelische Jugendarbeit:
 - BezirksjugendreferentInnen im EJW Schorndorf: 07181-979700
 - Notfalltelefon EJW Land:
 - 0711-9781 288, <https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>
- Ansprechstelle in der Landeskirche Württemberg:
 - Prävention: Miriam Günderoth, 0711 2149-605, Miriam.Guenderoth@elk-wue.de
 - Intervention, Aufarbeitung: Ursula Kress, 0711 2149-572, Ursula.Kress@elk-wue.de
- Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen: KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) Gebietszuständige Person:
 - über Sekretariat KVJS 0711-63750, info@kvjs.de
<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/ansprechpartnersuche>
 - Achtung: Zwischen Träger und KVJS besteht nach § 47 SGB VIII eine **gesetzliche Meldepflicht** für „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.
- Zentrale Anlaufstelle.help
Unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie.
- Telefon: 0800 5040 112 Mail: zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
- Bundesweite Notrufnummern:
 - Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 2255530 www.hilfe-portal-missbrauch.de
 - Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Frauen“: 0800 0116016 www.hilfetelefon.de
 - Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer“: 0800 1239900 www.maennerhilfe-telefon.de

7. Anlagen

- Vorlage Selbstverpflichtung angestellte Mitarbeitende (laut KAO)
- Vorlage Selbstverpflichtung ehrenamtlich Mitarbeitende
- Vorlage Selbstauskunft

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich,

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

bin in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

(Einrichtung, Dienort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
 - den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner/meinem Vorgesetzten.
 - die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
 - Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) des Kirchenbezirks Schorndorf

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in der Evangelischen Kirche in Württemberg wahrnimmt oder in ihr mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen Handelns.

Verpflichtung der Mitarbeitenden

Ich,

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

bin im Evangelischen Kirchenbezirk Schorndorf in der Kirchengemeinde

als

(Bezeichnung der Tätigkeit)

tätig.

Ich habe die Verhaltensrichtlinien des Kirchenbezirks Schorndorf zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, danach zu arbeiten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Selbstauskunft

Ich,

geboren am:

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

Wohnhaft in

(Straße, Wohnort)

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)